

WaSoB

Wasserversorgung
Sontheim an der Brenz

Jahresabschluss
und Lagebericht

2016



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Feststellung des Jahresabschlusses	3
B. Lagebericht	7
C. Bericht des Steuerberaters	15

A. Feststellung des Jahresabschlusses 2016

gemäß § 16 Abs. 3 EigBG

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)“ wird gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	2.517.183,39 Euro
------------------------	--------------------------

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
---	--

- das Anlagevermögen	2.305.263,33 Euro
- das Umlaufvermögen	211.920,06 Euro

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
--	--

- das Eigenkapital	144.847,77 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	521.124,00 Euro
- die Rückstellungen	16.829,00 Euro
- die Verbindlichkeiten	1.834.382,62 Euro

1.2 Jahresgewinn	17.646,45 Euro
-------------------------	-----------------------

1.2.1 Summe der Erträge	503.502,53 Euro
--------------------------------	-----------------

1.2.2 Summe der Aufwendungen	485.856,08 Euro
-------------------------------------	-----------------

2. Behandlung des Jahresgewinns

Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 17.646,45 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.

B. Lagebericht

gemäß § 16 EigBG, § 11 EigBVO

Lagebericht

1. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB) verfügt über keine Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die Leistungsfähigkeit der Anlagen zur ausreichenden Lieferung von Nutz- und Trinkwasser war, wie im Vorjahr, über das ganze Jahr uneingeschränkt gegeben.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Siehe hierzu auch Anl. 3 aus dem beiliegenden Bericht des Steuerberaters über die Erstellung des Jahresabschlusses (siehe Seite 5, „Anlagennachweis 2016“).

In den nächsten Jahren sind weitere Wasserleitungssanierungen im Rahmen der Kanalsanierungen aufgrund der Eigenkontrollverordnung nicht auszuschließen (inkl. Restmaßnahmen bei der Erneuerung von Leitungen im Finkenweg). Hinzu kommen verschiedene Netzerweiterungen (z. B. Watzelsdorfer Straße, sowie gegebenenfalls für das geplante Gewerbegebiet Trümpelhof).

4. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Siehe hierzu Anl. 6 aus dem beiliegenden Bericht des Steuerberaters über die Erstellung des Jahresabschlusses (A. Eigenkapital und C. Rückstellungen; siehe Seiten 14 und 15).

5. Ertragslage

Siehe hierzu Anl. 5 Nr. 3 des anliegenden Steuerberaterberichts (siehe Seite 9).

6. Personalaufwand

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal; die Verwaltungs- und Bauhofleistungen der Gemeinde werden verrechnet ((Verwaltung 23.210,05 Euro (Vorjahr 24.204,05 Euro), Bauhof 43.005,97 Euro (Vorjahr 65.543,00 Euro))).

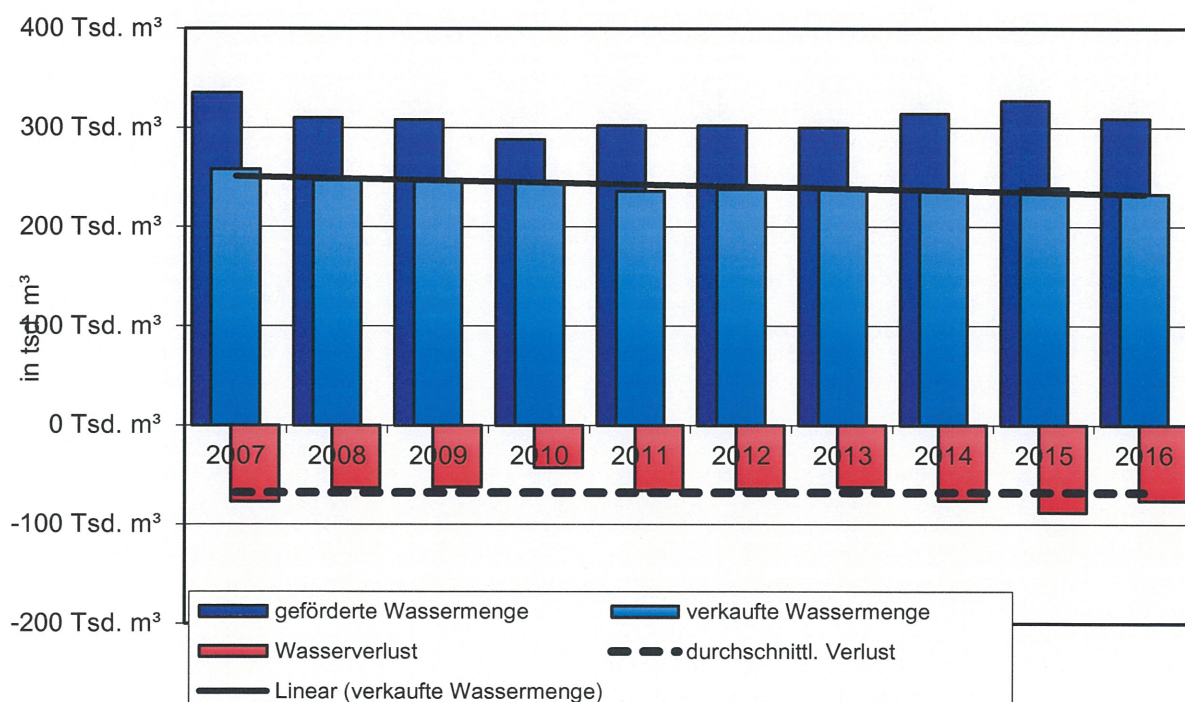
7. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gehen aus der Anl. 6 des beiliegenden Berichts des Steuerberaters hervor (siehe Seite 17); der Wasserzins wurde in 2016 auf 1,76 Euro/m³ (netto) erhöht (seit 2011 lag er bei 1,65 Euro/m³ (netto), zwischen 1996 und 2011 lag er bei 1,25 Euro/m³ (netto) und zuvor bei 1,12 Euro/m³ (netto)).

Die Zählergebühr änderte sich ab 2014 wie folgt:

Zählergrößen	Zähler- gebühr neu	Zähler- gebühr bisher
Qn 2,5	2,00 €/Z.	1,00 €/Z.
Qn 6	3,00 €/Z.	1,50 €/Z.
Qn 10	7,20 €/Z.	3,60 €/Z.
Qn 40	19,50 €/Z.	14,30 €/Z.

Die den Umsatzerlösen zugrundeliegenden Wassermengen sind aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich:



	2007	2008	2009	2010	2011
geförderte Wassermenge	335 Tsd. m ³	310 Tsd. m ³	308 Tsd. m ³	288 Tsd. m ³	302 Tsd. m ³
verkaufte Wassermenge	258 Tsd. m ³	247 Tsd. m ³	246 Tsd. m ³	245 Tsd. m ³	236 Tsd. m ³
Wasserverlust	-77 Tsd. m ³	-63 Tsd. m ³	-62 Tsd. m ³	-43 Tsd. m ³	-66 Tsd. m ³
durchschnittl. Verlust	-68 Tsd. m ³	-68 Tsd. m ³	-68 Tsd. m ³	-68 Tsd. m ³	-68 Tsd. m ³
	0	0	0	0	0
	2012	2013	2014	2015	2016
geförderte Wassermenge	302 Tsd. m ³	300 Tsd. m ³	314 Tsd. m ³	327 Tsd. m ³	309 Tsd. m ³
verkaufte Wassermenge	238 Tsd. m ³	238 Tsd. m ³	238 Tsd. m ³	239 Tsd. m ³	233 Tsd. m ³
Wasserverlust	-64 Tsd. m ³	-62 Tsd. m ³	-76 Tsd. m ³	-88 Tsd. m ³	-76 Tsd. m ³
durchschnittl. Verlust	-68 Tsd. m ³	-68 Tsd. m ³	-68 Tsd. m ³	-68 Tsd. m ³	-68 Tsd. m ³

Im Wasserverlust ist auch der nicht gemessene – und nicht schätzbare – Eigenverbrauch enthalten (z. B. Entnahmen durch die Feuerwehr, für Kanalspülungen und Kehrmaschine ...). Der Wasserverlust im Rechnungsjahr betrug 24,7% (Vorjahr 26,8 %, im 10-Jahres-Zeitraum 21,9 %).

8. Unterhalt der Anlagen

Für den Unterhalt der Anlagen wurden 69,0 Tsd. Euro und somit gegenüber dem Plan 28,5 Tsd. Euro weniger aufgewendet (Plan 97,5 Tsd. Euro; siehe auch S. 24 Bericht Steuerberater).

9. Zinsaufwand

Der Zinsaufwand betrug 30,8 Tsd. Euro und lag damit 12,1 Tsd. Euro unter dem Planansatz. Eine Darlehensaufnahme fand in 2016 nicht statt.

10. Gewinn / Konzessionsabgabe / steuerlicher Verlustvortrag

Ein Gewinn in Höhe von 17.646,45 Euro wurde auf neue Rechnung vortragen.

Um eine Konzessionsabgabe steuerlich wirksam als Betriebsausgabe berücksichtigen zu können, bedarf es eine zu Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam abgeschlossene Konzessionsabgabenvereinbarung. Dies liegt seit dem 01.01.2011 vor.

Weiterhin muss dem Betrieb ein sogenannter Mindesthandelsbilanzgewinn nach Abzug von Steuern und Konzessionsabgabe verbleiben. Dieser Mindesthandelsbilanzgewinn beträgt 1,5 % des Restbuchwertes des bereinigten Sachanlagevermögens zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Im Wirtschaftsjahr 2016 sind dies 17.646 Euro.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der maximalen Konzessionsabgabenhöhe dienen die Wasserzinsumsätze. Für das Wirtschaftsjahr 2016 betrug die höchstmögliche Konzessionsabgabe 45.579 Euro. Tatsächlich realisiert wurden aufgrund nachholbarer Konzessionsabgaben 115.897 Euro.

Der steuerliche Verlustvortrag zum 31.12.2016 beträgt 252.026 Euro (Vorjahr 269.672 Euro).

11. Anmerkungen zur Bilanz (Anlage 6, Seite 11, Bericht Steuerberater)

Aktiva

Das **Anlagevermögen** ist im Vergleich zum Vorjahr um 40 Prozent angestiegen (656,4 Tsd. Euro). Die Zugänge betragen 755,7 Tsd. Euro und sind u. a. auf die Erschließungen der BG Weiherbraike mit 104,7 Tsd. Euro und BG Gänsäcker mit 20,4 Tsd. Euro, die Erneuerung der Wasserleitung in der Dorfstraße in Bergenweiler mit 234,7 Tsd. Euro sowie in der Hauptstraße mit 371,3 Tsd. Euro zurückzuführen. Die Abschreibungen betrugen insgesamt 99,3 Tsd. Euro.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, mit einer Gesamthöhe von 28,1 Tsd. Euro (Seite 12), bestehen überwiegend aus den Resten des Wasserzins und sowie mit 11,3 Tsd. Euro aus der Verbrauchsabgrenzung (in 2016 früher abgelesen als im Vorjahr).

Forderungen gegen die Gemeinde mit 156,8 Tsd. Euro (Seite 13) betrifft ausschließlich die Umsatzsteuererstattungsansprüche an die Gemeinde Sontheim für 2015 und 2016.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** mit knapp 26 Tsd. Euro beziehen sich auf die Umlageabrechnung 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung Brenzgruppe (ebenfalls auf Seite 13).

Passiva

Das **Stammkapital** (Mindestkapital) ist identisch zum Vorjahr mit 25 Tsd. Euro (Seite 14).

Der **Jahresgewinn** beläuft sich in 2016 auf 17,6 Tsd. Euro (siehe auch Gewinn-/Verlustrechnung 2016 auf Seite 2).

An **Empfangenen Ertragszuschüssen** gingen insgesamt 68,8 Tsd. Euro ein (Wasserversorgungsbeiträge 35,7 Tsd. Euro, Hausanschlusskostenersätze 33,1 Tsd. Euro); die Auflösungen belaufen sich auf 20,1 Tsd. Euro.

Die **Rückstellungen** (Jahresabschlusserstellung, GPA-Prüfung, Kostenverbrauchsabrechnung) betragen zum Jahresende 2016 16,8 Tsd. Euro.

Die **Verbindlichkeiten** gegenüber Kreditinstituten haben zum Jahresende einen Stand von 1.561,4 Tsd. Euro erreicht und haben damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 53,2 Tsd. Euro abgenommen.

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit rund 1.200 Euro, betreffen ausschließlich die Abrechnung mit dem Zweckverband „WV Brenzgruppe“ aus der Übernahme der Verteilungsanlagen.

12. Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2, Seite 2, Bericht Steuerberater)

Die **Umsatzerlöse** (Wasserzins) haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 7,2 % von 468,6 Tsd. Euro auf 502,5 Tsd. Euro erhöht.

Bedingt durch geringere Wasserbezugsaufwendungen (33,3 Tsd. Euro) und durch gesunkene Aufwendungen beim Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen (43,3 Tsd. Euro) liegt der **Materialaufwand** um 80,2 Tsd. Euro unter dem Vorjahreswert. Der **Personalaufwand** für die Wasserableser liegt nahezu auf Vorjahresniveau. Die **Abschreibungen** haben bedingt durch das hohe Investitionsvolumen um 10,9 % auf 99,3 Tsd. Euro zugenommen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich um 97,7 Tsd. Euro auf 149,2 Tsd. Euro erhöht, was im Wesentlichen auf die Zunahme der Konzessionsabgabe aufgrund der Inanspruchnahme nachholbarer Konzessionsabgaben zurückzuführen ist.

Um 3,6 Tsd. Euro ist der **Zinsaufwand** gestiegen (siehe auch Ziffer 9).

Das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** nahm gegenüber dem Vorjahr um rund 2 Tsd. Euro, auf 17,8 Tsd. Euro, zu.

Sontheim, im Oktober 2017

Horlacher
Betriebsleiter

Auf der nächsten Seite ist die Wasserqualität im Gemeindegebiet dargestellt:

Wasserqualität im Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes „Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)“

A. Routinemäßige Untersuchung nach TrinkwV 2001, Anl. 4

Untersuchungsparameter	Messwert	Grenzwert
pH-Wert	7,19	6,5 – 9,5
Elektr. Leitfähigkeit bei 25 °C	553 µS/cm	2790 µS/cm
Geruch	neutral	

B. Periodische Untersuchung nach TrinkwV 2001, Anl. 2

Untersuchungsparameter	Messwert	Grenzwert
Nitrat	14,5 mg/L	50 mg/L
Nitrit	< 0,01 mg/L	0,50 mg/L
Chlorid	9,19 mg/L	250 mg/L
Eisen	<0,1 mg/L	0,2 mg/L
Mangan	<0,01 mg/L	0,050 mg/L
Sulfat	26,0 mg/L	250 mg/L

Unser Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 02.08.2013.

Probenbezeichnung: Wasserprobe

Entnahmestelle: Hochbehälter Sontheim

Probeentnahme: 27.06.2017

Nachrichtl.: Gesamthärte: 3,2 mmol/l (entspricht 17,8 ° dH)

Härtebereich 1 (weich): Härtegrad 0-7 (< 1,3 mmol/l)

Härtebereich 2 (mittel): Härtegrad 7-14 (1,3 – 2,5 mmol/l)

Härtebereich 3 (hart): Härtegrad 14-21 (2,6 – 3,8 mmol/l)

Härtebereich 4 (sehr hart): Härtegrad über 21 (> 3,8 mmol/l)

Hinweis: In der obigen Darstellung sind die Untersuchungsergebnisse nur auszugsweise enthalten.

C. Bericht des Steuerberaters



PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Wasserversorgung Sontheim (WaSoB)
Sontheim an der Brenz

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016



Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Auftrag	1
B.	Auftragsdurchführung	2
C.	Bescheinigung	3

Anlagenverzeichnis

Anlage	1	Bilanz zum 31. Dezember 2016
Anlage	2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 (01.01. - 31.12.)
Anlage	3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016
Anlage	4	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage	5	Wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage	6	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
Anlage	7	Darlehens- und Zinsübersicht 2016
Anlage	8	Vermögensplanabrechnung 2016
Anlage	9	Erfolgsplanabrechnung 2016
Anlage	10	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand: November 2016



Abkürzungsverzeichnis

EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
Eigenbetrieb	Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)
EStG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 312	Analytische Prüfungshandlungen
IDW S 7	Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen
IMA	Kassenkredit/Istmehrausgabe
IME	Kassenmittel/Istmehreinnahme
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
JA	Jahresabschluss
k. A.	keine sinnvolle Angabe möglich
T€	Tausend Euro



A. Auftrag

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs

Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)

- im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Eigenbetriebs zu erstellen.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs finden gemäß § 7 EigBVO die Vorschriften des HGB über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für große Kapitalgesellschaften Anwendung. Ergänzend zu den Gliederungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß HGB wurden die Formblätter der EigBVO beachtet, indem die Gliederung des Jahresabschlusses gemäß diesen erfolgte. Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für große Kapitalgesellschaften sowie die ergänzenden Angaben nach § 10 EigBVO.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und § 264 HGB sowie den „Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S 7), hier Auftragsart 2 – Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.

Über die eigentliche Erstellungstätigkeit hinaus haben wir die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen (IDW PS 312) auf ihre Plausibilität hin beurteilt, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, ist als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in den Anlagen 4 und 5 tabellarisch dargestellt. Die Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 werden auftragsgemäß in der Anlage 6 aufgegliedert und im Einzelnen erläutert.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand: November 2016“ zugrunde.



B. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag mit Unterbrechungen von Juli bis September 2017 in unserem Büro durchgeführt.

Ausgangspunkt des Auftrags war der von uns erstellte und durch Beschluss des Gemeinderats vom 07.02.2017 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Erstellungsbericht vom 10.01.2017).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels-, des Steuer- und des Eigenbetriebsrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen Bestimmungen der Satzung.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie weitere Unterlagen des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von Herrn Horlacher, Herrn Frühsammer und Frau Brachert bereitwillig erbracht worden.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses haben wir dem Auftraggeber ausgehändigt.

Die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebs wird über ein Programm der Gemeinde abgewickelt. Die Anlagenbuchhaltung wird durch uns mittels dem Programm Alac Anlagenwirtschaft/WIN der Firma Alac Software GmbH durchgeführt.



C. Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An den Eigenbetrieb Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlagen 1-3) – des Eigenbetriebs Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg erstellt. Grundlage für die Erstellung waren das von uns durchgeführte Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: *Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Herbrechtingen, den 11. September 2017



STR PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Schmitz Rosenberger
Steuerberatungsgesellschaft

Joachim Schmitz, Steuerberater

Bilanz zum 31.12.2016

A. Eigenkapital

	31.12.2016			PASSIVA
	€	€	€	31.12.2015
				€
A. Eigenkapital				
I. <u>Stammkapital</u>		25.000,00		25.000,00
II. <u>Gewinn</u>				
Gewinn des Vorjahrs	102.201,32			86.608,91
Jahresgewinn	17.646,45			15.592,41
		<u>119.847,77</u>		(102.201,32)
			144.847,77	(127.201,32)
B. Empfangene Ertragszuschüsse			521.124,00	472.457,00
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen		<u>16.829,00</u>		15.916,00
			16.829,00	(15.916,00)
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.561.420,33		1.614.562,38
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		1.241,91		1.241,91
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde		270.011,54		392,38
4. sonstige Verbindlichkeiten		1.708,84		12.106,45
- davon aus Steuern	1.708,84 €			
(Vorjahr:	- €)			
			<u>1.834.382,62</u>	(1.628.303,12)
			<u>2.517.183,39</u>	<u>2.243.877,44</u>

**Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)****Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2016**

	2016		2015	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		502.503,29		468.597,06
2. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	205.156,38		285.399,78	
		205.156,38		285.399,78
3. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.200,50		1.203,88	
		1.200,50		1.203,88
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		99.328,79		89.576,81
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		149.231,49		51.523,60
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		999,24		2.059,56
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		30.802,92		27.224,14
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		17.782,45		15.728,41
9. sonstige Steuern		136,00		136,00
10. Jahresgewinn		17.646,45		15.592,41

Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016

A. Allgemeine Grundlagen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde gemäß EigBVO in Verbindung mit §§ 240 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den ergänzenden Vorschriften der Satzung erstellt.

Es gelten gemäß § 7 EigBVO die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Anlagevermögen** wird mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen. Als Anschaffungskosten werden die Nettorechnungsbeträge zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und abzüglich Anschaffungskostenminderungen angesetzt. Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert.

Die Absetzungen für Abnutzung erfolgen gemäß den steuerlichen Vorschriften.
Die Zugänge werden jeweils ab dem Monat des Zugangs abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem Jahr 2010 im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Der Sammelposten aus der Aktivierung der Vorjahre wird über fünf Jahre aufgelöst.

Vorräte werden wegen Geringfügigkeit nicht körperlich aufgenommen, sondern geschätzt.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zu Nennwerten angesetzt.

Steuer- und **sonstige Rückstellungen** sind nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2016 ersichtlich.



Umlaufvermögen

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stammkapital wird zum Nennbetrag in Höhe von 25 T€ ausgewiesen.

Empfangene Ertragszuschüsse

Empfangene Ertragszuschüsse werden passiviert und die Zugänge seit dem Jahr 2003 gemäß dem BMF-Schreiben vom 07.10.2004 entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands linear aufgelöst.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Jahresabschlusserstellung, Aufbewahrung Unterlagen, überörtliche Prüfungen und die Kosten für die Verbrauchsabrechnung.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten und gewährten Sicherheiten der Verbindlichkeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitspiegel hervor.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht zu machen.

E. Sonstige Angaben

Der Versorgungsbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die entsprechenden Funktionen werden von den Organen der Gemeinde wahrgenommen.

Die Aufgaben der Betriebsleitung werden von Herrn Horlacher wahrgenommen.

Sontheim,.....

(Horlacher, Betriebsleiter)



Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)

Anlagennachweis 2016

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschafts- jahr	außerplan- mäßige Abschreibungen	angesammelte Abschreibungen auf die in Spal- te 4 ausgewiese- nen Abgänge	Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorange- gangenen Wirtschafts- jahres	Durch- schnitt- licher Abschrei- bungssatz	Durch- schnitt- licher Rest- buchwert
		+	J.	+ / J.			+	+	J.	+ / J.					
1	2	3	4	5	6	7	8	8a	9	10	11	12	13	14	15
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Sachanlagen															
1. Verteilungs- und Sammlungsanlagen															
a) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	2.951.099,97	753.373,51	0,00	218.881,08	3.923.354,56	1.538.158,34	95.767,59	0,00	0,00	0,00	1.633.925,93	2.289.428,63	1.412.941,63	2,4	58,4
b) Messeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)	31.609,34	313,20	0,00	0,00	31.922,54	30.528,34	427,20	0,00	0,00	0,00	30.955,54	967,00	1.081,00	1,3	3,0
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.082,70	0,00	0,00	0,00	40.082,70	24.152,19	3.134,00	0,00	0,00	0,00	27.286,19	12.796,51	15.930,51	7,8	31,9
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	218.881,08	2.071,19	0,00 -	218.881,08	2.071,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.071,19	218.881,08	0,0	100,0
Gesamtsumme	3.241.673,09	755.757,90	0,00	0,00	3.997.430,99	1.592.838,87	99.328,79	0,00	0,00	0,00	1.692.167,66	2.305.263,33	1.648.834,22		

**Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)****Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2016**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			gesicherte Beträge €
		bis 1 Jahr €	1 - 5 Jahre €	über 5 Jahre €	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.561.420,33	53.670,33	212.500,00	1.295.250,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.241,91	1.241,91	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	270.011,54	270.011,54	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.708,84	1.708,84	0,00	0,00	0,00
	<u>1.834.382,62</u>	<u>326.632,62</u>	<u>212.500,00</u>	<u>1.295.250,00</u>	<u>0,00</u>



Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Eigenbetrieb	Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)
Sitz	Sontheim
Satzung	Die Satzung wurde am 28.06.2005 beschlossen. Die letzte Änderung datiert vom 18.11.2010.
Gegenstand des Eigenbetriebs	Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser.
Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €. Es ist voll eingezahlt.

II. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt	Heidenheim
Steuererklärungen/-bescheide	Die Steuerbescheide liegen bis zum Jahr 2015 vor.
Steuerliche Prüfungen	Bei dem Eigenbetrieb sind seit dessen Errichtung keine Außenprüfungen durchgeführt worden.
Besonderheiten	Die Wasserversorgung wird gemäß Beschluss des Gemeinderats gewinnlos geführt.

Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)

Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse werden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet.

2. Entwicklung der Vermögenslage und Kapitalstruktur

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
a) Vermögenslage						
Sachanlagen	2.305		1.649		+ 656	+ 39,8
abzüglich empfangene Ertragszuschüsse	- 521		- 472		- 49	+ 10,4
	1.784	+ 97,0	1.177	+ 66,4	607	+ 51,6
Vorräte	1	+ 0,1	1	+ 0,1	+/- 0	-
langfristig gebunden	1.785	+ 97,1	1.178	+ 66,5	+ 607	+ 51,5
kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	54	+ 2,9	594	+ 33,5	- 540	- 90,9
bereinigte Bilanzsumme	1.839	+ 100,0	1.772	+ 100,0	+ 67	+ 3,8
b) Kapitalstruktur						
Eigenkapital	145	+ 7,9	127	+ 7,2	+ 18	+ 14,2
langfristige Verbindlichkeiten	1.561	+ 84,9	1.615	+ 91,1	- 54	- 3,3
langfristige Mittel	1.706	+ 92,8	1.742	+ 98,3	- 36	- 2,1
Rückstellungen	17	+ 0,9	16	+ 0,9	+ 1	+ 6,3
kurzfristige Verbindlichkeiten	116	+ 6,3	14	+ 0,8	+ 102	k.A.
bereinigte Bilanzsumme	1.839	+ 100,0	1.772	+ 100,0	+ 67	+ 3,8

"k.A." bedeutet, dass keine sinnvolle Angabe möglich ist.

Die bereinigte Bilanzsumme veränderte sich um 67 T€, wobei das langfristig gebundene Vermögen um 607 T€ zu- und die langfristigen Mittel um -36 T€ abnahmen.

Von der bereinigten Bilanzsumme sind 97,1 % (Vorjahr: 66,5 %) langfristig gebunden und 92,8 % (Vorjahr: 98,3 %) langfristig finanziert, so dass das langfristig gebundene Vermögen zu 95,6 % langfristig finanziert ist.

Die Eigenkapitalquote beträgt 7,9 % (Vorjahr: 7,2 %) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte verbessert.

3. Entwicklung der Ertragslage

	2016		2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
1. Umsatzerlöse	503	+ 100,0	469	+ 100,0	+ 34	+ 7,2
2. Gesamtleistung	+ 503	+ 100,0	+ 469	+ 100,0	+ 34	+ 7,2
3. Materialaufwand	- 205	- 40,8	- 285	- 60,8	+ 80	- 28,1
4. Rohergebnis	+ 298	+ 59,2	+ 184	+ 39,2	+ 114	+ 62,0
5. Personalaufwand	- 1	- 0,2	- 1	- 0,2	-	-
6. Abschreibungen	- 99	- 19,7	- 90	- 19,2	- 9	+ 10,0
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 150	- 29,8	- 52	- 11,1	- 98	k.A.
8. sonstige Steuern	-	-	-	-	-	-
9. Betriebsergebnis (EBIT)	+ 48	+ 9,5	+ 41	+ 8,7	+ 7	+ 17,1
10. Finanzergebnis	- 30	- 6,0	- 25	- 5,3	- 5	+ 20,0
11. neutrales Ergebnis	-	-	-	-	-	-
12. Jahresgewinn	+ 18	+ 3,6	+ 16	+ 3,4	+ 2	+ 12,5

"k.A." bedeutet, dass keine sinnvolle Angabe möglich ist.

Die Ertragslage zeigt einen Jahresgewinn i. H. v. 18 T€ (Vorjahr: Jahresgewinn 16 T€).

Bei einer Gesamtleistung i. H. v. 503 T€ und einem Materialaufwand i.H.v. 205 T€ verbleibt im Wirtschaftsjahr 2016 ein Rohergebnis i. H. v. 298 T€ nach 184 T€ im Vorjahr.

Das Betriebsergebnis hat sich im Vorjahresvergleich um 7 T€ verbessert.

Dazu beigetragen haben um 0 T€ höhere Personalaufwendungen, um -9 T€ höhere Abschreibungen, um -98 T€ höhere sonstige Aufwendungen und unveränderte sonstige Steuern.

Das Finanzergebnis ist um -5 T€ schlechter als im Vorjahr.

Vergleich Verbrauchsabrechnung:		2016	2015	Veränderung	
					%
Wassermenge	m ³	232.818	239.311	- 6.493	- 2,8
Wassergebühr	€/m ³	1,76	1,65	+ 0,11	+ 6,3

4. Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung stellt Zahlungsströme dar und gibt darüber Auskunft, wie der Eigenbetrieb finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

	2016
	T€
1. Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	+ 18
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 99
3. + Zunahme der Rückstellungen	+ 1
4. - Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	- 20
5. - Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 15
6. - Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 11
7. = Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 72
8. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Anlagevermögen saldiert mit empfangenen Zuschüssen	- 687
9. = Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	- 687
10. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	-
11. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 53
12. = Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	- 53
13. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	- 668
14. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 555
15. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	- 113

Da die Kassengeschäfte über die Kämmereiverwaltung abgewickelt werden ("Einheitskasse"), wird als Finanzmittelbestand der Kassenkredit gegenüber der Gemeinde (Ist-Mehreinnahmen/Ist-Mehrausgaben) gezeigt.

Die Kapitalflussrechnung zeigt eine zahlungsbedingte Reduzierung des Finanzmittelbestandes um insgesamt -668 T€. Die Reduzierung resultiert aus einem Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit i. H. v. 72 T€ sowie aus einem Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -687 T€ und einem Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -53 T€.



Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2016

Soweit erforderlich, werden nachstehend die einzelnen Positionen der als Anlage 1 diesem Bericht beigefügten Bilanz zum 31.12.2016 erläutert. Die Vorjahreszahlen sind jeweils in Klammern angegeben.

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem im Anhang enthaltenen Anlagennachweis dargestellt.

I. Sachanlagevermögen

€ 2.305.263,33
(€ 1.648.834,22)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2016 €	Zugang Umbuchung (U) €	Abgang Umbuchung (U) €	Abschreibung €	Stand 31.12.2016 €
1. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	1.414.022,63	753.686,71	0,00	96.194,79	2.290.395,63
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.930,51	0,00	0,00	3.134,00	12.796,51
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	218.881,08	2.071,19	0,00	0,00	2.071,19
	<u>1.648.834,22</u>	<u>755.757,90</u>	<u>0,00</u>	<u>99.328,79</u>	<u>2.305.263,33</u>

Zusammensetzung der Zugänge:

Verteilungs- und Sammlungsanlagen

Hausanschlüsse	14.436,87	
Erschließung BG "Weiherbraike"	104.725,20	
Erneuerung Wasserleitung Dorfstraße Bergenweiler	234.749,09	
Erneuerung Wasserleitung Hauptstraße	371.303,77	
Erneuerung Wasserleitung Hermaringerstraße	7.696,99	
Erschließung BG "Gänsäcker"	20.461,59	
Wasserzähler	313,20	
	<u>753.686,71</u>	

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
Entwicklung siehe Tabelle unten

2.071,19
755.757,90



Zusammensetzung und Entwicklung der Anlagen im Bau:

	Stand 01.01.2016	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€	€
Erschl. BG Weiherbraike	41.729,07	0,00	0,00	41.729,07	0,00
Erneuerung WL Dorfstraße					
Bergenweiler	8.756,63	0,00	0,00	8.756,63	0,00
Erneuerung WL Hauptstraße					
3. BA	0,00	2.071,19	0,00	0,00	2.071,19
Erschl. BG Gänsäcker	13.767,01	0,00	0,00	13.767,01	0,00
Erneuerung WL Hauptstraße					
Sontheim	154.628,37	0,00	0,00	154.628,37	0,00
	<u>218.881,08</u>	<u>2.071,19</u>	<u>0,00</u>	<u>218.881,08</u>	<u>2.071,19</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

€	800,00
(€	800,00)

Der Bestand an Installationsmaterial wurde aus Vereinfachungsgründen geschätzt.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

€	28.142,03
(€	38.640,30)

Zusammensetzung:

	€
Reste Wasserzins	14.012,80
Wasser Fa. Röhm IV. Quartal 2016	1.752,50
Reste Kostenersätze	1.076,73
	<u>16.842,03</u>
Verbrauchsabgrenzung	11.300,00
	<u>28.142,03</u>



2. Forderungen gegen die Gemeinde

€	156.857,23
(€	554.810,91)

Betrifft ausschließlich die Umsatzsteuererstattungsansprüche an die Gemeinde Sontheim für 2015 und 2016.

3. sonstige Vermögensgegenstände

€	26.120,80
(€	792,01)

Betrifft ausschließlich die Umlageabrechnung 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung Brenzgruppe.

**PASSIVA****A. Eigenkapital****I. Stammkapital**

€	25.000,00
(€	25.000,00)

II. Gewinn

€	119.847,77
(€	102.201,32)

Entwicklung:

€

Gewinn des Vorjahres
Jahresgewinn102.201,32
17.646,45

Stand 31.12.2016

119.847,77

B. Empfangene Ertragszuschüsse

€	521.124,00
(€	472.457,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	ursprüngliche Werte	Stand 01.01.2016	Zugang	Auflösung	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€	€
1. Wasserversorgungs- beiträge	846.434,30	322.781,00	35.739,09	14.497,09	344.023,00
2. Hausanschlusskosten- ersätze	159.478,66	81.583,00	33.082,60	3.369,60	111.296,00
3. Zuschüsse	91.057,92	68.093,00	0,00	2.288,00	65.805,00
	<u>1.096.970,88</u>	<u>472.457,00</u>	<u>68.821,69</u>	<u>20.154,69</u>	<u>521.124,00</u>

Ausgewiesen werden Wasserversorgungsbeiträge und Hausanschlusskostenersätze, die gemäß § 8 EigBVO hier ausgewiesen werden können. Zugänge bis zum Jahr 2002 werden gemäß § 8 EigBVO mit 5 % jährlich aufgelöst. Zugänge ab dem Jahr 2003 werden gemäß der geänderten steuerlichen Vorschriften (BMF-Schreiben vom 07.10.2004) entsprechend der Nutzungsdauer des betreffenden Anlagegutes aufgelöst.

C. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

€	16.829,00
(€)	15.916,00)

	Stand 01.01.2016 €	Verbrauch Auflösung €	Zuführung (A) €	Stand 31.12.2016 €
Jahresabschlusserstellung -extern-	6.800,00	6.800,00	7.300,00	7.300,00
Jahresabschlusserstellung -intern-	3.400,00	3.400,00	3.500,00	3.500,00
Aufbewahrung Unterlagen	1.650,00	0,00	0,00	1.650,00
GPA-Prüfung	1.566,00	0,00	313,00	1.879,00
Kosten Verbrauchsabrechnung	2.500,00	0,00	0,00	2.500,00
	15.916,00	10.200,00	11.113,00	16.829,00

D. Verbindlichkeiten

Fristigkeit und Besicherung der Verbindlichkeiten sind aus dem in Anlage 3 beigefügten Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

€	1.561.420,33
(€)	1.614.562,38)

Zusammensetzung:

	€
Darlehen	1.560.875,00
Zinsabgrenzung	545,33
	1.561.420,33

Zur Erläuterung der Darlehen verweisen wir auf die Anlage Darlehensübersicht.

Die ausgewiesenen Bestände stimmen - unter Berücksichtigung zeitlicher Buchungsdifferenzen - mit den Tagesauszügen der kontoführenden Institute zum Bilanzstichtag überein.

Bei den ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeiten erfolgten Tilgung und Verzinsung ordnungsgemäß entsprechend den abgeschlossenen Verträgen.

**2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

€	1.241,91
(€	1.241,91)

Betrifft ausschließlich Umsatzsteuerteilbetrag aus der Übernahme der Verteilungsanlagen vom Zweckverband WV Brenzgruppe.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

€	270.011,54
(€	392,38)

Betrifft ausschließlich die Ist-Mehrausgaben.

4. sonstige Verbindlichkeiten

€	1.708,84
(€	12.106,45)

Auszuweisen sind:

€

a) Verbindlichkeiten aus Steuern

1.708,84

Betrifft ausschließlich die noch nicht zu kürzende Vorsteuer aus der Umlageabrechnung 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung Brenzgruppe.



**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2016**
(Vorjahreszahlen in Klammern)

Nachstehend werden unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen die einzelnen Positionen der als Anlage 2 diesem Bericht beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung des Kalenderjahres 2016 aufgegliedert und soweit erforderlich erläutert.

1. Umsatzerlöse

€ 502.503,29
(€ 468.597,06)

	2016 €	2015 €
Erlöse Wasserzins/Bauwasser	466.655,06	449.775,60
Auflösung Ertragszuschüsse	20.154,69	18.734,44
Sonstige Umsatzerlöse	15.693,54	87,02
	<u>502.503,29</u>	<u>468.597,06</u>

2. Materialaufwand

€ 205.156,38
(€ 285.399,78)

	2016 €	2015 €
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
Wasserbezug	133.888,04	167.214,44
Hilfs- und Betriebsstoffe	2.253,92	5.875,36
Unterhalt Wasserversorgungsanlagen	69.014,42	112.309,98
Gesamt	<u>205.156,38</u>	<u>285.399,78</u>



Anlage 6

3. Personalaufwand

€	1.200,50
(€	1.203,88)

a) Löhne und Gehälter
Löhne Arbeiter

2016 €	2015 €
1.200,50	1.203,88

**4. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

€	99.328,79
(€	89.576,81)

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

€	149.231,49
(€	51.523,60)

Konzessionsabgaben
Verwaltungskosten (Innere Verrechnungen)
Rechts- und Beratungskosten
Übrige

2016 €	2015 €
115.897,00	12.826,00
23.210,05	24.204,05
4.579,78	7.203,10
5.544,66	7.290,45
149.231,49	51.523,60

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

€	999,24
(€	2.059,56)

Zinserträge übrige

2016 €	2015 €
999,24	2.059,56



Anlage 6

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	30.802,92
	(€	27.224,14)
	2016	2015
	€	€
Zinsaufwendungen für Bankdarlehen	<u>30.802,92</u>	<u>27.224,14</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€	17.782,45
	(€	15.728,41)
9. Sonstige Steuern	€	136,00
	(€	136,00)
	2016	2015
	€	€
Kfz-Steuer	<u>136,00</u>	<u>136,00</u>
10. Jahresgewinn	€	17.646,45
	(€	15.592,41)

Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)
Darlehens- und Zinsübersicht
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Stand 01.01.2016 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2016 €	Zinsen 2016 €
1. DG Hyp Nr. 3019422905	495.187,50	0,00	17.375,00	477.812,50	7.769,88
2. Kreissparkasse Nr. 625202393	284.062,50	0,00	11.250,00	272.812,50	5.317,04
3. Kreissparkasse Nr. 6252012235	249.750,00	0,00	9.000,00	240.750,00	6.110,10
4. Kreissparkasse Nr. 6000230348	165.000,00	0,00	5.000,00	160.000,00	6.654,76
5. Kreissparkasse Nr. 6252058938	420.000,00	0,00	10.500,00	409.500,00	4.951,14
	<u>1.614.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>53.125,00</u>	<u>1.560.875,00</u>	<u>30.802,92</u>
Zinsabgrenzung (oben enthalten)	562,38	545,33	562,38	545,33	0,00
	<u>1.614.562,38</u>	<u>545,33</u>	<u>53.687,38</u>	<u>1.561.420,33</u>	<u>30.802,92</u>

Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

	Stand 01.01.2016 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2016 €	Zinsen 2016 €
Ist-Mehrausgabe	0,00	270.011,54	0,00	270.011,54	0,00
Sonstige	392,38	0,00	392,38	0,00	0,00
	<u>392,38</u>	<u>270.011,54</u>	<u>392,38</u>	<u>270.011,54</u>	<u>0,00</u>

**Zusammenfassung**

	<u>Stand 01.01.2016</u>	<u>Zugang</u>	<u>Tilgung</u>	<u>Stand 31.12.2016</u>	<u>Zinsen 2016</u>
	€	€	€	€	€
Summe 1	1.614.562,38	545,33	53.687,38	1.561.420,33	30.802,92
Summe 2	392,38	270.011,54	392,38	270.011,54	0,00
	<u>1.614.954,76</u>	<u>270.556,87</u>	<u>54.079,76</u>	<u>1.831.431,87</u>	<u>30.802,92</u>

Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)
Vermögensplanabrechnung 2016

	Plan- ansatz €	Rechnungs- ergebnisse €	Über-/Unter- schreitung €
Einnahmen			
1. Zuführung zum Eigenkapital	0,00	0,00	0,00
2. Zuführungen zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00
3. Jahresgewinn 2016	16.000,00	17.646,45	1.646,45
4. Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00
5. Beiträge und ähnliche Entgelte	72.400,00	68.821,69	- 3.578,31
6. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
7. Kredite von der Gemeinde	0,00	0,00	0,00
8. Kredite von Dritten	0,00	0,00	0,00
9. Abschreibungen	104.400,00	99.328,79	- 5.071,21
10. Anlagenabgänge	700,00	0,00	- 700,00
11. Minderung Vorräte	0,00	0,00	0,00
12. Rückflüsse aus gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00
13. Erübrigte Mittel aus Vorjahren	390.000,00	564.024,10	174.024,10
14. Finanzierungsmittel 2016 insgesamt	583.500,00	749.821,03	166.321,03
15. Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2016	0,00	79.216,56	79.216,56
Summe 2016	583.500,00	829.037,59	245.537,59

Ausgaben

1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte			
Immaterielle Anlagewerte	0,00	0,00	0,00
Grundstücke	0,00	0,00	0,00
Gewinnungsanlagen	0,00	0,00	0,00
Speicheranlagen	0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz	495.500,00	753.373,51	257.873,51
Messeinrichtungen	12.000,00	313,20	- 11.686,80
Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.500,00	0,00	- 2.500,00
Anlagen im Bau	0,00	2.071,19	2.071,19
2. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
3. Erhöhung Vorräte	0,00	0,00	0,00
4. Rückzahlung von Stammkapital	0,00	0,00	0,00
5. Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00
6. Jahresverlust 2016	0,00	0,00	0,00
7. Gewinnabführung an Gemeinde	0,00	0,00	0,00
8. Auflösung Ertragszuschüsse	20.300,00	20.154,69	- 145,31
9. Entnahme langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
10. Tilgung von Krediten	53.200,00	53.125,00	- 75,00
11. Gewährung von Krediten an Gemeinde	0,00	0,00	0,00
12. Gewährung von Krediten an Dritte	0,00	0,00	0,00
13. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
14. Finanzierungsbedarf 2016 insgesamt	583.500,00	829.037,59	245.537,59
15. Erübrigte Mittel zum 31.12.2016	0,00	0,00	0,00
Summe 2016	583.500,00	829.037,59	245.537,59

**Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)****Erübrigte Mittel zum 01.01.2016**

€

Sonst. Umlaufvermögen zum 01.01.2016	594.243,22
kurzfristige Verbindlichkeiten zum 01.01.2016	- 14.303,12
Rückstellungen zum 01.01.2016	- 15.916,00
Erübrigte Mittel zum 01.01.2016	<u>564.024,10</u>

Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2016

Einnahmen 2016	749.821,03
Ausgaben 2016	<u>829.037,59</u>
Erübrigte Mittel zum 31.12.2016	- <u>79.216,56</u>

Der Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2016 ergibt sich aus folgenden Veränderungen

Stand Erübrigte Mittel zum 01.01.2016	564.024,10
Minderung Umlaufvermögen	- 383.123,16
Erhöhung Rückstellungen	- 913,00
Erhöhung andere Verbindlichkeiten	- 259.204,50
Erübrigte Mittel zum 31.12.2016	- <u>79.216,56</u>

Probe

Sonst. Umlaufvermögen zum 31.12.2016	211.120,06
kurzfristige Verbindlichkeiten zum 31.12.2016	- 273.507,62
Rückstellungen zum 31.12.2016	- 16.829,00
Erübrigte Mittel zum 31.12.2016	- <u>79.216,56</u>

Wasserversorgung Sontheim an der Brenz (WaSoB)
Erfolgsplanabrechnung 2016

	Planansatz €	Rechnung ergebnis €	mehr/ weniger €
Einnahmen			
Umsatzerlöse			
Erlöse aus Wasserabgabe	470.000,00	466.655,06	- 3.344,94
Erlöse Materialverkauf	0,00	0,00	0,00
Erlöse aus Installationen	0,00	0,00	0,00
Auflösung Ertragszuschüsse	20.300,00	20.154,69	- 145,31
übrige Umsatzerlöse	25.000,00	15.693,54	- 9.306,46
Verminderung/Erhöhung des Bestandes an			
fertigen und unfertigen Erzeugnissen/Leistungen	0,00	0,00	0,00
andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
sonstige betriebliche Erträge	3.100,00	0,00	- 3.100,00
Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	999,24	999,24
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Jahresverlust	0,00	0,00	0,00
	<u>518.400,00</u>	<u>503.502,53</u>	<u>- 14.897,47</u>
Ausgaben			
Materialaufwand			
Wasserbezug	155.200,00	133.888,04	- 21.311,96
Wasseruntersuchungen	0,00	0,00	0,00
Strombezug	0,00	0,00	0,00
Handelswaren	0,00	0,00	0,00
Unterhalt Anlagen	97.500,00	69.014,42	- 28.485,58
übrige	10.000,00	2.253,92	- 7.746,08
Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	1.100,00	1.200,50	100,50
Abschreibungen auf Sachanlagen usw.	104.400,00	99.328,79	- 5.071,21
sonstige betriebliche Aufwendungen	91.200,00	149.231,49	58.031,49
Abschreibungen auf Finanzanlagen usw.	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	42.900,00	30.802,92	- 12.097,08
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
sonstige Steuern	100,00	136,00	36,00
Jahresgewinn	<u>16.000,00</u>	<u>17.646,45</u>	<u>1.646,45</u>
	<u>518.400,00</u>	<u>503.502,53</u>	<u>- 14.897,47</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber diesbezüglich ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €¹⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.